

# **Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See über die öffentliche Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung - Bekannt S) vom 21. Januar 2004**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtet S. 159) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19 von 1998) hat der Gemeinderat der Gemeinde Quitzdorf am See am 21. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Quitzdorf am See („Gemeindebote“).

## **§ 2 Vollzug der Bekanntmachungen**

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

## **§ 3 Ersatzbekanntmachungen**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird
  2. sie im Gemeindeamt der Gemeindeverwaltung Quitzdorf am See, OT Kollm, Hauptstraße 19, in 02906 Quitzdorf am See zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See über die öffentliche Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung - BekanntS) vom 04. Oktober 1995 außer Kraft.

-----  
(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

**beschlossen/geändert am: 21.01.2004**  
**In-Kraft-Treten am: 19.02.2004**